

# RS Vwgh 2021/10/13 Ra 2021/06/0066

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.10.2021

## Index

20/11 Grundbuch

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56

LiegTeilG 1929 §13

LiegTeilG 1929 §13 Abs3

LiegTeilG 1929 §13 Abs4

## Rechtssatz

Die Beurkundung gemäß § 13 LiegTeilG 1929 stellt keinen Bescheid dar. Sie bildet als öffentliche Urkunde nur einen Teilakt im Verfahren zur Verbücherung von Abschreibungen von einem Grundbuchkörper, die die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 und 4 LiegTeilG 1929 erfüllen, und entfaltet insbesondere hinsichtlich (der Wirksamkeit) des Titels des Eigentumserwerbs keine Bindungswirkung für das Zivilgericht.

## Schlagworte

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Beurkundungen und Bescheinigungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021060066.L01

## Im RIS seit

23.11.2021

## Zuletzt aktualisiert am

23.11.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>